

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung eines Beschlusses [1979 A] des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses Vom 18. April 2006

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. April 2006 beschlossen:

I. Die Geschäftsordnung vom 13. Januar 2004, zuletzt geändert am 15. Juni 2004 (BAnz. S. 19 566), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „besondere Besetzung“ und „Besetzung“ wird in § 3 Abs. 1, Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1, Abs. 2, § 6 Abs. 1, Abs. 2, § 7 Abs. 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1, Abs. 2, § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 21 Abs. 4 Satz 1, in Spalte 1 und der Überschrift zu II. des Geschäftsverteilungsplans sowie in Satz 1 der Protokollnotiz zu 1. jeweils durch den Begriff „Beschlussgremium“ in der entsprechend deklinierten Form ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Bundesknappschaft“ durch das Wort „Knappschaft“ ersetzt.
3. In § 2 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz angefügt:
„(4) ¹Der Gemeinsame Bundesausschuss stellt sicher, dass entsprechend den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes die Beratungen seiner Gremien für behinderte Menschen barrierefrei sind und persönliche Assistenz bei Bedarf ermöglicht wird. ²Soweit Beförderungskosten für erforderliche Begleitpersonen behinderter Menschen anfallen, sind diese nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes vom Gemeinsamen Bundesausschuss zu erstatten.“
4. In § 3 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:
„(4) ¹An den Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses nehmen die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen nach § 140f Abs. 2 SGB V benannten sachkundigen Personen (Patientenvertreter) ohne Stimmrecht mitberatend teil. ²Soweit § 140f Abs. 2 Satz 4 SGB V dies vorsieht, haben die nach der Patientenbeteiligungsverordnung anerkannten Organisationen das Recht, Anträge zu stellen.“
5. In § 8 wird folgender Absatz nach Absatz 2 angefügt:
„(3) ¹In Sitzungen des Beschlussgremiums für die Krankenhausbehandlung ist jeweils ein Vertreter des Verbandes der privaten Krankenversicherung, der Bundesärztekammer und des Deutschen Pflegerates berechtigt, an den Beratungen zu Entscheidungen nach § 137 SGB V teilzunehmen. ²Es besteht kein Anspruch dieser Vertreter auf Übernahme von Entschädigungen oder Reisekosten durch den Gemeinsamen Bundesausschuss.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird
 - aa) der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„— der Gemeinsame Bundesausschuss bereits beschlossene Festbetragsgruppen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB V aktualisiert; Aktualisierungen umfassen die Anpassung der Festbetragsgruppen an den jeweiligen Stand der Wissenschaft und an den Arzneimittelmarkt (z. B. Aufnahme neuer Wirkstoffe, Darreichungsformen, Wirkstärken, Änderung von Vergleichsgrößen; Zusätze und Spezifizierungen).“
 - bb) am Ende des zweiten Spiegelstriches nach den Wörtern „Zusätze und Spezifizierungen“ folgender Spiegelstrich angefügt:
„— der Gemeinsame Bundesausschuss die Übersicht über die nach § 34 Abs. 1 Sätze 7 und 8 SGB V von der Versorgung ausgeschlossenen Arzneimittel aktualisiert oder“
 - b) in Absatz 3 wird
 - aa) nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Stellungnahmen der Patientenvertreter sind mit der Beschlussvorlage zur Verfügung zu stellen.“ und
 - bb) der bisherige Satz 5 gestrichen.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „und Soziale Sicherung“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Bis zu zwei Vertreter der Vereinigungen und Verbände nach § 1 Abs. 1 sind berechtigt, an den Sitzungen der Beschlussgremien nach §§ 5 bis 8 beratend teilzunehmen, an deren Beschlüssen sie nicht mitwirken.“
8. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „eines Mitgliedes“ die Wörter „oder eines benannten Patientenvertreters“ eingefügt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze angefügt:
„²Ein Mehrheitsbeschluss wird gehemmt, wenn alle unparteiischen Mitglieder und alle Vertreter mindestens eines Verbandes nach § 1 Abs. 1 gegen ihn stimmen. Er gilt erst dann als getroffen, wenn die Mehrheit der dann anwesenden Stimmberechtigten ihn in einer darauf folgenden Sitzung bestätigt. ³Die Bundesverbände der Krankenkassen, die Knappschaft und die Verbände der Ersatzkassen gelten zusammen als ein Verband.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „eines Stimmberechtigten“ die Wörter „oder aller anwesenden Patientenvertreter“ eingefügt.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) ¹Richtlinien und sonstige unmittelbar verbindliche Entscheidungen werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben. ²Sie werden im Internet sowie je nach Thematik und Möglichkeit in den Zeitschriften ‚Deutsches Ärzteblatt‘, ‚Das Krankenhaus‘ oder ‚Zahnärztliche Mitteilungen‘ veröffentlicht. ³Maßgeblich ist die im Bundesanzeiger veröffentlichte Fassung.“
 - b) In Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt gefasst:

„Andere Entscheidungen können in geeigneter Weise veröffentlicht werden.“

11. In der Überschrift zu Abschnitt E werden nach den Wörtern „in Unterausschüssen“ die Wörter „und Zusammenarbeit mit dem Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen“ durch die Wörter „sowie Arbeits- und Themengruppen“ ersetzt.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„² Bis zu zwei Vertreter der Vereinigungen und Verbände nach § 1 Abs. 1 sind berechtigt, an den Sitzungen eines Unterausschusses teilzunehmen, zu denen diese nicht bereits nach Absatz 3 berechtigt sind, Vertreter zu entsenden.“
 - b) In Absatz 9 werden die Wörter „und Soziale Sicherung“ gestrichen.
 - c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis zu fünf“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Ihre Anzahl darf nicht höher sein als die der Mitglieder, die von den Spitzenverbänden der Krankenkassen für den Unterausschuss bestellt werden dürfen.“
 - cc) In Satz 4 werden nach den Wörtern „des Unterausschusses gilt“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
 - d) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „sofern“ durch die Wörter „insbesondere wenn“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Vorschläge der Patientenvertreter sind zu berücksichtigen.“
 - e) In Absatz 14 wird der Satz 3 wie folgt gefasst:

„Es besteht kein Anspruch dieser Vertreter auf Übernahme von Entschädigungen oder Reisekosten durch den Gemeinsamen Bundesausschuss.“
13. In § 22 wird nach Absatz 3 folgender Absatz angefügt:

„(4) ¹Für Beschlüsse, die nach Maßgabe der Verfahrensordnung an Stelle von Entscheidungen des Beschlussgremiums treten, sowie für die Bestimmung des Vorsitzenden gelten §§ 12, 16 und 17 Abs. 4 und 5 entsprechend. ² Kann bei der Beschlussfassung keine Einstimmigkeit erreicht werden, ist die Beschlussfassung durch das zuständige Beschlussgremium herbeizuführen.“
14. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Arbeits- und Themengruppen

 - (1) ¹Ein Unterausschuss kann zur Vorbereitung und Bearbeitung von Richtlinien, Empfehlungen und Themenbereichen sowie zur Klärung wissenschaftlicher Fragen Arbeitsgruppen einsetzen. ²Er beschließt deren Zusammensetzung unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages oder der wissenschaftlichen Fragestellung. ³Von jeder im Unterausschuss vertretenen Seite (Spitzenverbände der Krankenkassen, Kassenärztliche Bundesvereinigung, Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Deutsche Krankenhausgesellschaft und die nach der Patientenbeteiligungsverordnung anerkannten Organisationen) kann mindestens je ein Vertreter an den Beratungen teilnehmen, soweit dies nicht vorab bei der Besetzung berücksichtigt worden ist.
 - (2) Für die Vorbereitung der einheitlichen und sektorenübergreifenden Bewertung des Nutzens und der medizinischen Notwendigkeit ist für jede Methode, die nach formaler Prüfung und Priorisierung des Antrages zur Beratung ansteht, jeweils eine Themengruppe zuständig, die nach Teil C der Verfahrensordnung eingerichtet wird.
 - (3) Die laufenden Geschäfte für Arbeits- und Themengruppen führt die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses.
 - (4) ¹Die Gruppen sollen bei ihren Beratungen Konsens anstreben. ²Ergibt sich aus den Beratungen, dass wesentliche Meinungsdifferenzen nicht ausgeräumt werden können, sind diese zeitnah im übergeordneten Gremium darzustellen. ³Eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen auf die Gruppen ist unzulässig. ⁴Ein Unterausschuss kann durch einvernehmlichen Beschluss Experten als Sachverständige für die Gruppen benennen, sofern dies zur Klärung von Einzelfragen erforderlich ist. ⁵Diese Sachverständigen erhalten von dem Gemeinsamen Bundesausschuss auf Antrag Ersatz der Auslagen und eine Entschädigung für den Zeitaufwand.“
15. In § 24 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Tätigkeitsbericht“ durch die Wörter „zu veröffentlichenden Geschäftsbericht zur Abstimmung“ ersetzt.
16. In § 25 Abs. 2 werden nach Satz 3 die folgenden Sätze angefügt:

„⁴ Der Vorsitz des Finanzausschusses wechselt alle zwei Jahre zwischen einem Vertreter der Krankenkassen und einem Vertreter der Leistungserbringer. ⁵ Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Finanzausschusses.“
17. In § 27 Abs. 1 und Abs. 3 werden jeweils die Wörter „und Soziale Sicherung“ gestrichen.
18. § 28 Inkrafttreten wird gestrichen.
19. Die Protokollnotiz zu 3) wird gestrichen.

II. Der Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Düsseldorf, den 18. April 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende
H e s s